

Dringlichkeitsentscheidungen der Stadt Coesfeld zur Bereitstellung außerplanmäßiger Haushaltsmittel über in Höhe von 175.000,00 € zur Herrichtung eines Gewerbegrundstückes

Dringliche Entscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW wird folgende Dringlichkeitsentscheidung getroffen:

Es wird gemäß § 83 GO NRW i. V. m. § 8 der Haushaltssatzung der Stadt Coesfeld (im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung) für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen, der Leistung von außerplanmäßigen Haushaltsmitteln in Höhe von 175.000,00 € beim Produkt 01.02 (Grundstücksmanagement) für zusätzlich erforderliche Aufwendungen zur Herrichtung des Grundstücks (Verlegen von Leitungen aus Bauflächen) zuzustimmen. Die Deckung erfolgt durch die im Sachverhalt dargestellten Einsparungen im Budget 70.

Sachverhalt und Begründung:

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 15.12.2022 ist über die Bereitstellung von außerplanmäßigen Haushaltsmitteln abgestimmt worden. Inhaltlich wird auf die Sachverhaltsdarstellung in der entsprechenden Beschlussvorlage 369/2022 verwiesen.

Schon in dem Beschlussvorschlag selbst ist erwähnt worden, dass der Beschluss im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung gefasst werden soll. Eine Entscheidung in o. g. Sache wird bis zum 20.12.2022 benötigt, um die benötigten Kabel für die Leitungsumlegungen bestellen zu können. Da der Rat der Stadt Coesfeld erst am 22.12.2022 zusammentritt, ist eine rechtzeitige Entscheidung nicht möglich. Zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Verwaltung war beabsichtigt worden, eine Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW herbeizuführen. § 60 Abs. 1 sieht ein zweistufiges Eilentscheidungs-system vor, wonach zunächst der Hauptausschuss entscheidet, wenn der Rat nicht rechtzeitig einberufen werden kann. Dies wäre in der Sitzung am 15.12. möglich gewesen. Fraglich ist jedoch, ob den anwesenden Ausschussmitgliedern zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bewusst gewesen ist, dass es sich um eine Entscheidung anstatt um eine Vorberatung handelt. In der Beratungsfolge der Vorlage 369/2022 ist der Haupt- und Finanzausschuss als vorberatendes und der Rat als entscheidendes Gremium angegeben. Auch fehlt der eindeutige Bezug zum § 60 Abs. 1 GO NRW. Daher muss davon ausgegangen werden, dass es sich bei der Abstimmung in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses nicht um eine Entscheidung i. S. d. § 60 Abs. 1 GO NRW gehandelt hat.

Um eine fristgerechte Entscheidung herbeizuführen, wird nun die 2. Stufe des § 60 Abs. 1 angewendet. Nach Satz 2 hat die Bürgermeisterin gemeinsam mit einem Ratsmitglied Entscheidungsrecht, wenn die Einberufung des Hauptausschusses nicht mehr rechtzeitig möglich ist und die Entscheidung nicht aufgeschoben werden kann, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können. Beide Voraussetzungen sind in diesem Fall gegeben, da eine fristgerechte Entscheidung nur noch innerhalb eines Tages erfolgen kann. Des Weiteren ist eine zeitnahe Umsetzung der Leitungen erforderlich, um den Beginn der Baumaßnahme der Firma Parador, der für Mitte Januar anvisiert ist, nicht zu verzögern und für Schäden aus Bauverzug ersatzpflichtig zu werden.

